

Hartz IV in der Praxis

Ein Jahr nach dem Start von Hartz IV machen zwei Problemfelder den Betroffenen das Leben besonders schwer. Eine der grundsätzlichen Änderungen in der Gesetzgebung beinhaltet, dass kaum noch Einmaleistungen an ALG-II-EmpfängerInnen bezahlt werden. So können Betroffene heute kein Extra-Kleidergeld oder Geld für Einrichtungsgegenstände beantragen, sofern es sich nicht um eine Ersteinrichtung handelt. ALG-II-EmpfängerInnen werden deshalb in Merkblättern darauf hingewiesen, dass von dem erhaltenen Geld Rücklagen zu bilden sind, um Sonderausgaben finanzieren zu können. Im Fall einer Kontopfändung kann dies zu hohen Geldverlusten führen. Obwohl ALG-II-EmpfängerInnen seit dem 1. Januar 2005 darauf angewiesen sind, Geld anzusparen, wurden die Gesetzesregelungen zum Pfändungsschutz nicht geändert.



Das Amtsgericht Berlin-Neukölln geht daher unter Bezug auf die allgemeine Regel in § 55 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) I, davon aus, dass das Geld der ALG-II-EmpfängerInnen wie andere Sozialleistungen auch lediglich innerhalb eines Monats seit Erhalt nicht gepfändet werden kann. Angespartes Geld ist demnach unbegrenzt pfändbar. Betroffene, welche das Jahr über sparen, um sich einen Wintermantel zu kaufen oder einen kaputten Fernseher zu ersetzen, können so auf einen Schlag ihr gesamtes Erspartes verlieren. Der Beschluss wurde am 20. Juni 2005 vom Landgericht Berlin bestätigt (Az.: 81 T 502/05), wobei das Gericht zur Begründung auf Literatur aus dem Jahre 2002 bezug nahm. Es scheint die dargestellte neue Gesetzeslage nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Eine Auslegung im Sinne des veränderten SGB II erfolgte somit nicht.

Ein anderes Problem in Berlin ist die schleppende Bearbeitung von Anträgen und die Schwierigkeit, die Behörden zur fristgemäßen Bearbeitung anzuhalten. So hat die Gesetzesumstellung dazu geführt, dass noch immer Anträge aus dem Jahr 2004 nicht bearbeitet sind. Auch Fortzahlungsanträge für ALG II werden nur schleppend bearbeitet. Obwohl aus dem zweiseitigen Antragsformular meistens lediglich hervor geht, dass sich nichts geändert hat, ist es insbesondere dem Jobcenter Neukölln nicht möglich, diese Anträge innerhalb einer Frist von drei Wochen zu bearbeiten. Einstweilige Anordnungen des Sozialgerichts führen häufig ebenfalls nicht zu einer Beschleunigung. Die RichterInnen teilen bei entsprechenden Anträgen mit, dass mit dem Jobcenter Neukölln schon einschlägige Erfahrungen gemacht worden seien. Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit, die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1000 Euro zu beantragen. Auch dies führt aber leider nicht zu einer Beschleunigung. Es bleibt das persönliche Erscheinen, das vierstündige Warten, nach dem mensch dann eine Abschlagszahlung in Höhe von lediglich 100 Euro erhält.

Florian Gommel, Berlin

Vorsicht, YOMANGO!

Das Landgericht (LG) Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 06. September 2005 (26 Qs 192, 193 / 05) einen vom Amtsgericht (AG) Dannenberg erlassenen Durchsuchungsbefehl für die Wohnung von zwei Atomkraftgegnern aus Gohrde für rechtswidrig erklärt und somit der Beschwerde der Beschuldigten stattgegeben.

Die Räumlichkeiten der Aktivisten aus dem Wendland waren wegen des Verdachts der Aufforderung zu einer Straftat gemäß § 111 StGB durchsucht worden. Grundlage für die Durchsuchung war die Ankündigung eines YOMANGO-Workshops im Rahmen einer Veranstaltungsreihe auf der Homepage der Aktivisten gewesen. Aus der Tatsache, dass es sich bei dem Begriff "YOMANGO" um eine umgangssprachliche spanische Formulierung für "ich stehle" handelt, hatten sowohl die Polizei als auch der zuständige Richter des AG Dannenberg einen Verdacht der Aufforderung zu einer Straftat abgeleitet. Das LG Lüneburg stellte nun klar, dass im vorliegenden Fall die in §§ 102 StPO, 111 I StGB geforderten Anhaltspunkte zur Begründung einer Hausdurchsuchung zu keiner Zeit vorlagen. Für einen Anfangsverdacht gemäß § 111 I StGB ist es erforderlich, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verdächtige zu einer bestimmten kriminellen Tat aufgerufen oder aufgefordert hat. Es sei aber im vorliegenden Fall weder ersichtlich gewesen, wo und wann etwas geklaut werden sollte, noch ob es überhaupt zu einem Diebstahl kommen sollte, so die urteilenden Richter der Beschwerdeinstanz. Eine ausreichende Konkretisierung habe folglich nicht vorgelegen. Zudem habe die Hausdurchsuchung einen Tag nach der fraglichen Veranstaltung stattgefunden, eine derartige Diebstahlsaktion sei aber nirgendwo in der Gegend gemeldet worden. Trotzdem wurden Computer und Unterlagen der Aktivisten beschlagnahmt.



Wie konnten sich aber sowohl die Polizei als auch das zuständige AG aus einer derart unkonkreten Ankündigung den Verdacht der Aufforderung zu einer Straftat als Grundlage für eine Hausdurchsuchung zusammensetzen? Diese Frage wird wohl nicht mehr geklärt werden. Dabei handelt es sich nicht um den ersten derartigen Vorfall. Auch in Göttingen wurde vor kurzer Zeit ein Atomkraftgegner auf Grund von zweifelhaften Verdachtsmomenten über Wochen hinweg durch ein mobiles Einsatzkommando der Polizei überwacht. Auch hier konnte im Nachhinein niemand mehr die Verdachtsmomente gegen den Studenten erklären. Die Betroffenen aus Gohrde werden nun die bei ihnen beschlagnahmten Gegenstände zurückerhalten. Sie haben mit ihrer Beschwerde zwar Recht erhalten, den durch die Durchsuchung entstandenen Schaden an ihren Persönlichkeitsrechten und ihrer Intimsphäre wird ihnen aber wohl keiner ersetzen können. Bleibt die Hoffnung, dass derartige Fälle nicht ständige Praxis werden.

Rasmus Kahlen, Göttingen